



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Ferdinand Mang, Katrin Ebner-Steiner AfD**
vom 15.09.2022

Heimaturlaube durch Asylbewerber und Kriegsflüchtlinge – Begründung

Laut eines TV-Berichts des Norddeutschen Rundfunks vom 15.09.2022 sind die Fernbusse in Richtung der Ukraine regelmäßig ausgebucht. Es gibt Hinweise darauf, dass Rückreisen nach Deutschland ebenso stark besetzt sind.

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.1 In welcher Höhe sind der Staatsregierung seit Beginn des Jahrs 2021 von einer Ausländerbehörde oder den Bezirksregierungen – in ihrer Eigenschaft als Rechtsaufsicht – Fälle bekannt, in denen Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine und weitere Asylbewerber (jeweils anerkannt oder nicht anerkannt) ins „Verfolgerland/Herkunftsland“ zurückgereist sind? 3
- 1.2 Welche Details sind über diese Rückreisen bekannt? 3
- 1.3 Um welche Herkunftsländer handelt es sich hierbei? 3
- 2.1 Gibt es Hinweise darauf, dass ukrainische Kriegsflüchtlinge sich einmalig, regelmäßig oder gar dauerhaft in der Ukraine aufhalten? 3
- 2.2 Welche Konsequenzen drohen den ukrainischen Kriegsflüchtlingen und weiteren Asylbewerbern (jeweils anerkannt oder nicht anerkannt) hierbei? 4
- 2.3 Welche Zahlen liegen der Staatsregierung hierzu vor? 5
- 3.1 Werden Leistungen durch die Ämter, die Asylbewerber aller Art und ukrainische Kriegsflüchtlinge erhalten, auf ausländische und speziell ukrainische Konten überwiesen? 5
- 3.2 Wie viele solcher Fälle sind beobachtet worden? 5
- 3.3 Welche Konsequenzen haben diese Fälle? 5
- 4.1 Gibt es Hinweise darauf, dass ukrainische Kriegsflüchtlinge individuell oder bandenmäßig nach Bayern gebracht werden oder reisen, um finanzielle Leistungen zu beantragen und daraufhin dauerhaft in die Heimat heimkehren? 6
- 4.2 Welche Zahlen liegen der Staatsregierung zu 4.1 vor? 6

4.3	Welche Maßnahmen trifft der Freistaat, um solche bandenmäßigen Asylbeantragungen zu verhindern?	6
5.	Welche finanziellen Schäden sind dem Freistaat durch die oben genannten Vorfälle entstanden?	6
6.1	Wie viele Widerspruchs- und Klageverfahren gegen Widerruf des Aufenthaltstitels auf Grundlage des § 52 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG aufgrund Erlöschens der Asylberechtigung aus dem obrigen Grund sind der Staatsregierung bekannt?	6
6.2	Dürfen ehrenamtliche oder hauptamtliche „Asylbewerberbetreuer“ den Ausländerbehörden Mitteilungen machen, wenn diese Informationen über „Urlaubsaufenthalte“ oder gar Niederlassungen im „Verfolgerland/Herkunftsland“ erhalten würden?	6
6.3	Welche sonstige Verfahren hinsichtlich dauerhafter Rückreisen gab es seit Anfang 2021 gegen ukrainische Kriegsflüchtlinge oder Asylbewerber aller Art?	7
7.1	In welchem Umfang setzt der Freistaat Polizisten und andere Fachleute ein, um zu verhindern, dass sich Asylbewerber aller Art oder anerkannte ukrainische Kriegsflüchtlinge in ihren Herkunftsländern niederlassen und trotzdem in Deutschland Finanzmittel erhalten?	7
7.2	In welchem Umfang findet eine Zusammenarbeit mit der Bundespolizei hinsichtlich Grenzstempeln und der Überprüfung von oben genannten Fällen statt?	7
8.1	Gibt es Datenabgleiche mit anderen Bundesländern und europäischen Ländern hinsichtlich von mehrfachen Registrierungen als Asylbewerber aller Art und Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine?	7
8.2	Welche Zahlen liegen der Staatsregierung hinsichtlich dessen vor?	7
8.3	Welche Konsequenzen gab es bei diesen Fällen?	7
	Hinweise des Landtagsamts	9

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales
vom 18.10.2022

- 1.1 In welcher Höhe sind der Staatsregierung seit Beginn des Jahrs 2021 von einer Ausländerbehörde oder den Bezirksregierungen – in ihrer Eigenschaft als Rechtsaufsicht – Fälle bekannt, in denen Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine und weitere Asylbewerber (jeweils anerkannt oder nicht anerkannt) ins „Verfolgerland/Herkunftsland“ zurückgereist sind?**
- 1.2 Welche Details sind über diese Rückreisen bekannt?**
- 1.3 Um welche Herkunftsländer handelt es sich hierbei?**

Die Fragen 1.1 bis 1.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine mit einem Schutzstatus nach § 24 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) dürfen Deutschland verlassen, ohne sich bei der zuständigen Ausländerbehörde abzumelden. Daher liegen keine zahlenmäßigen Erkenntnisse über derartige Reisen in die Ukraine vor. Durch die europäische Registrierungsplattform (TPD-Plattform) soll künftig die erforderliche Transparenz zwischen den Mitgliedsstaaten über Schutzgewährungen hergestellt werden.

Bei Asylbewerbern und anerkannten Flüchtlingen ist für die verfahrensmäßige Behandlung sowie die Prüfung möglicher Rechtsfolgen einer Ausreise das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zuständig (vgl. Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 07.11.2019 auf die Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Ferdinand Mang – AfD – vom 25.09.2019 betreffend „Asyltourismus“, Drs. 18/4631 vom 20.12.2019). Der Staatsregierung liegen daher im Hinblick auf die Ausländerbehörden keine statistischen Erkenntnisse zu Heimatreisen von (anerkannten) Schutzsuchenden im Sinne der Fragestellung vor.

- 2.1 Gibt es Hinweise darauf, dass ukrainische Kriegsflüchtlinge sich einmalig, regelmäßig oder gar dauerhaft in der Ukraine aufhalten?**

Es wird auf die Ausführungen zu den Fragen 1.1 bis 1.3 verwiesen. Ergänzend hierzu gilt für den Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Zweites Buch Sozialgesetzbuch – SGB II), dass eine zeitlich begrenzte Ortsabwesenheit mit Zustimmung der zuständigen Jobcenter unter den gesetzlichen Voraussetzungen (vgl. hierzu die Ausführungen zu Frage 2.2) als unschädlich anzusehen ist. Da die Zuständigkeit bei den Jobcentern liegt, liegen der Staatsregierung keine Daten zur Anzahl eventueller Fälle vor. Für einen Leistungsmissbrauch bestehen in diesem Zusammenhang keine Anhaltspunkte. Auch im Bereich der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch – SGB XII) ist eine zeitlich begrenzte Ortsabwesenheit für den Leistungsbezug unter den gesetzlichen Voraussetzungen (vgl. hierzu die Ausführungen zu Frage 2.2) als unschädlich anzusehen. Da die Zuständigkeit bei den Sozialhilfeträgern liegt, liegen der Staatsregierung keine Daten

zur Anzahl eventueller Fälle vor. Für einen Leistungsmissbrauch bestehen in diesem Zusammenhang ebenfalls keine Anhaltspunkte.

2.2 Welche Konsequenzen drohen den ukrainischen Kriegsflüchtlingsen und weiteren Asylbewerbern (jeweils anerkannt oder nicht anerkannt) hierbei?

Für Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG gelten ausländerrechtlich die allgemeinen Regelungen, insbesondere § 51 AufenthG. Auch Reisen in die Ukraine sind grundsätzlich unschädlich. Die betreffenden Personen verlieren ihre Aufenthaltserlaubnis bei der nicht auf Dauer angelegten Ausreise nicht. Für Reisen innerhalb des Schengenraums wird im Übrigen auf Art. 21 Schengener Durchführungsübereinkommen hingewiesen. Allerdings erlischt die Aufenthaltserlaubnis nach § 51 Abs. 1 Nr. 7 AufenthG, wenn der Ausländer ausgereist und nicht innerhalb von sechs Monaten oder einer von der Ausländerbehörde bestimmten längeren Frist wieder eingereist ist. Nach § 51 Abs. 1 Nr. 6 AufenthG erlischt eine Aufenthaltserlaubnis außerdem, wenn der Ausländer aus einem seiner Natur nach nicht vorübergehenden Grunde ausreist, wenn objektiv feststeht, dass eine auf Dauer beabsichtigte Rückkehr des Ausländers in das Heimatland vorliegt.

Für Asylbewerber und anerkannte Flüchtlinge wird bezüglich der asyl- und ausländerrechtlichen Konsequenzen auf die Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 07.11.2019 auf die Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Ferdinand Mang (AfD) vom 25.09.2019 betreffend „Asyltourismus“ (Drs. 18/4631 vom 20.12.2019) verwiesen.

Leistungsrechtlich gilt für den Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II), dass Voraussetzung für den Leistungsbezug nach dem SGB II ein gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland ist sowie Erreichbarkeit für das Jobcenter, um Beratungs- sowie Vermittlungsangebote annehmen zu können. Diese Voraussetzungen sind mit der Heimkehr, sofern sie ohne Zustimmung des Jobcenters erfolgt, nicht mehr gegeben. Die Leistungsberechtigten sind verpflichtet, Änderungen in den tatsächlichen Verhältnissen (so auch den Wegzug) an das Jobcenter zu melden. Erfolgt das nicht und werden weiterhin Leistungen gewährt, geschieht dies zu Unrecht. Die überzahlten Leistungen sind zurückzufordern. Vorübergehende Ortsabwesenheiten sind allerdings mit Zustimmung des Jobcenters unter den gesetzlichen Voraussetzungen (§ 7 Abs. 4a SGB II) zulässig.

Für die Leistungsberechtigung hinsichtlich der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII (Sozialhilfe) ist Voraussetzung ein gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland, für die übrigen Leistungen des SGB XII reicht ein tatsächlicher Aufenthalt im Inland. Wird der tatsächliche bzw. gewöhnliche Inlandsaufenthalt aufgegeben, entfällt der Leistungsanspruch. Die Folgen eines vorübergehenden Auslandsaufenthalts (d.h. der gewöhnliche Aufenthalt im Inland bleibt bestehen) sind für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung konkret geregelt (§ 41a SGB XII): Leistungsberechtigte, die sich länger als vier Wochen ununterbrochen im Ausland aufhalten, erhalten nach Ablauf der vierten Woche bis zu ihrer nachgewiesenen Rückkehr keine Leistungen. Die Leistungsberechtigten sind verpflichtet, Änderungen in den tatsächlichen Verhältnissen (auch einen Wegzug bzw. einen längeren Auslandsaufenthalt) mitzuteilen. Zu Unrecht bezogene Leistungen sind zurückzufordern.

Die Leistungsberechtigung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) endet nach § 1 Abs. 3 S. 1 Alt. 1 AsylbLG grundsätzlich mit der Ausreise aus dem Bundesgebiet.

2.3 Welche Zahlen liegen der Staatsregierung hierzu vor?

Es wird auf die Ausführungen zu den Fragen 1.1 bis 1.3 und 2.1 verwiesen.

3.1 Werden Leistungen durch die Ämter, die Asylbewerber aller Art und ukrainische Kriegsflüchtlinge erhalten, auf ausländische und speziell ukrainische Konten überwiesen?

Bezüglich Asylbewerbern sind die örtlichen Träger angehalten, das AsylbLG so zu vollziehen, wie es der Bundesgesetzgeber in § 3 Abs. 5 AsylbLG vorgibt: Grundsätzlich wird die Geldleistung dem Leistungsberechtigten persönlich ausgehändigt, wenn die Betroffenen beim örtlichen Träger vorstellig werden. Eine Überweisung des Geldbetrags scheidet in der Regel aus. Außerdem werden Geldleistungen höchstens für einen Monat im Voraus erbracht.

Für den Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) und der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (SGB XII) gilt, dass Geldleistungen durch Überweisung auf ein von der beantragenden Person benanntes Konto bei einem Geldinstitut gezahlt werden. Dies kann gemäß § 47 Abs. 1 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) auch ein Konto im europäischen Ausland sein, auf das die Verordnung (EU) Nr. 260/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14.03.2012 zur Festlegung der technischen Vorschriften und der Geschäftsanforderungen für Überweisungen und Lastschriften in Euro anwendbar ist (SEPA-fähiges Konto im EU-Ausland). Die Überweisung erfolgt kostenfrei. Auch Zahlungen auf Konten außerhalb des Geltungsbereichs der genannten Verordnung können ggf. in Betracht kommen. Hierbei trägt der Leistungsträger die Kosten bis zu dem von ihm mit der Zahlung beauftragten Geldinstitut.

3.2 Wie viele solcher Fälle sind beobachtet worden?

Der Staatsregierung sind keine Fälle bekannt, in denen Leistungen nach dem AsylbLG auf ein ausländisches Konto bzw. auf ein in der Ukraine geführtes Konto überwiesen wurden. Im Übrigen liegen der Staatsregierung hierzu keine Daten vor.

3.3 Welche Konsequenzen haben diese Fälle?

Bezüglich der Zulässigkeit von Überweisungen auf ausländische Konten wird auf die Ausführungen zu Frage 3.1 verwiesen.

- 4.1 Gibt es Hinweise darauf, dass ukrainische Kriegsflüchtlinge individuell oder bandenmäßig nach Bayern gebracht werden oder reisen, um finanzielle Leistungen zu beantragen und daraufhin dauerhaft in die Heimat heimkehren?**
- 4.2 Welche Zahlen liegen der Staatsregierung zu 4.1 vor?**
- 4.3 Welche Maßnahmen trifft der Freistaat, um solche bandenmäßigen Asylbeantragungen zu verhindern?**
- 5. Welche finanziellen Schäden sind dem Freistaat durch die oben genannten Vorfälle entstanden?**

Die Fragen 4.1 bis 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Staatsregierung liegen hierzu keine konkreten Erkenntnisse vor. Es ist allerdings grundsätzlich festzuhalten, dass die bayerischen Behörden bei Bekanntwerden konsequent gegen jede Form des Asylmissbrauchs oder Sozialleistungsbetrugs vorgehen. Aufgrund der konsequenten Registrierung und Erfassung von Asylbewerbern bzw. ukrainischen Kriegsflüchtlingen durch die Behörden ist nachvollziehbar, wann und aus welchem Grund die Einreise erfolgte. Die Registrierung dient neben den ausländer- bzw. asylrechtlichen Belangen auch der Vermeidung und Bekämpfung von Sozialleistungsbetrug.

- 6.1 Wie viele Widerspruchs- und Klageverfahren gegen Widerruf des Aufenthaltstitels auf Grundlage des § 52 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG aufgrund Erlöschens der Asylberechtigung aus dem obrigen Grund sind der Staatsregierung bekannt?**

Der Staatsregierung liegen hierzu keine statistisch auswertbaren Daten aus dem Ausländerzentralregister (AZR) vor. Zu Bedeutung, Leistungsfähigkeit und Grenzen des AZR als grundlegende Datenbasis für die Beantwortung von Anfragen wird auf die Ausführungen in der Antwort der Staatsregierung vom 14.07.2020 auf die Interpellation der Abgeordneten Katrin Ebner-Steiner, Ferdinand Mang und Fraktion (AfD) vom 01.08.2019 betreffend „Die fiskalischen Lasten der ungesteuerten Zuwanderung in Bayern“ (Drs. 18/9356 vom 08.10.2020, dort insbes. S. 13/14) verwiesen.

- 6.2 Dürfen ehrenamtliche oder hauptamtliche „Asylbewerberbetreuer“ den Ausländerbehörden Mitteilungen machen, wenn diese Informationen über „Urlaubsaufenthalte“ oder gar Niederlassungen im „Verfolgerland/Herkunftsland“ erhalten würden?**

Die Beratungs- und Integrationsrichtlinie enthält weder für die Beratungskräfte der Flüchtlings- und Integrationsberatung noch für Ehrenamtliche spezifische Vorgaben. Vielmehr gelten insoweit die allgemeinen Vorgaben, insbesondere solche des Strafrechts sowie des Datenschutzrechts.

6.3 Welche sonstige Verfahren hinsichtlich dauerhafter Rückreisen gab es seit Anfang 2021 gegen ukrainische Kriegsflüchtlinge oder Asylbewerber aller Art?

Zu den gesetzlich geregelten ausländer-, asyl- und leistungsrechtlichen Konsequenzen bei dauerhaften Rückreisen wird auf die Ausführungen zu Frage 2.2 verwiesen.

7.1 In welchem Umfang setzt der Freistaat Polizisten und andere Fachleute ein, um zu verhindern, dass sich Asylbewerber aller Art oder anerkannte ukrainische Kriegsflüchtlinge in ihren Herkunftsländern niederlassen und trotzdem in Deutschland Finanzmittel erhalten?

7.2 In welchem Umfang findet eine Zusammenarbeit mit der Bundespolizei hinsichtlich Grenzstempeln und der Überprüfung von oben genannten Fällen statt?

Die Fragen 7.1 und 7.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Polizeiliche Erkenntnisse zu diesbezüglichen Verstößen ergeben sich in der Regel aufgrund von Feststellungen bei Kontrollen anlässlich der Einreise. Generell erfolgen die Einreisekontrollen allerdings durch die Bundespolizei. Die Bayerische Polizei unterstützt die Bundespolizei in Absprache bei den Grenzkontrollen und führt Schleierfahndungskontrollen durch.

8.1 Gibt es Datenabgleiche mit anderen Bundesländern und europäischen Ländern hinsichtlich von mehrfachen Registrierungen als Asylbewerber aller Art und Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine?

8.2 Welche Zahlen liegen der Staatsregierung hinsichtlich dessen vor?

8.3 Welche Konsequenzen gab es bei diesen Fällen?

Die Fragen 8.1 bis 8.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Im Rahmen der Registrierung von Asylsuchenden finden automatisierte Registerabgleiche mit nationalen und europäischen Datenbanken mit folgenden Zielsetzungen und Konsequenzen statt:

- Automatisiertes Fingerabdruck-Identifizierungssystem Asyl- und Aufenthaltsrecht – AFIS-A (Fingerabdruckabgleich zur Feststellung früherer Asylanträge bzw. asylbezogener Registrierungen oder unerlaubter Aufenthalte in Deutschland)
- Asylkonsultationsverfahren – Asylkon (Nationaler Sicherheitsabgleich)
- Eurodac (Fingerabdruckabgleich zur Feststellung einer Registrierung in einem anderen EU-Mitgliedstaat, Island, Liechtenstein, Norwegen und der Schweiz und Zuständigkeitsfeststellung für die Durchführung des Asylverfahrens)
- INPOL-Sachfahndung im Rahmen von Asylkon (Prüfung der Verwendung gestohlener Ausweisdokumente)

- Schengener Informationssystem – SIS II (Abgleich mit offenen Fahndungen)
- Visa-Informationssystem – VIS (Verifizierung des Herkunftslands, Prüfung von Visumanträgen und Voraufenthalt in einem anderen europäischen Staat)
- Nationale Visadatei (Verifizierung des Herkunftslands, Prüfung von Visumanträgen und Voraufenthalt in Deutschland)

Betreffend die Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine hat vor der Ausstellung einer Fiktionsbescheinigung bzw. Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG eine Registrierung mit erkennungsdienstlicher Behandlung zu erfolgen. Das heißt, es sind Lichtbilder und Fingerabdrücke des Ausländers im AZR zu erfassen. Mit der vollständigen Registrierung unter Nutzung biometrischer Merkmale und der Speicherung personenbezogener Daten im AZR, auf welches Ausländerbehörden wie auch Sozialbehörden zugreifen können sowie der Ausstellung einer fälschungssicheren Aufenthaltserlaubnis oder entsprechenden Fiktionsbescheinigung ist eine Mehrfachregistrierung von Geflüchteten aus der Ukraine in Deutschland faktisch ausgeschlossen. Mit der europäischen Registrierungsplattform (TPD-Plattform) wird derzeit seitens der Europäischen Kommission eine Möglichkeit geschaffen, den jeweiligen Schutzstatus für Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine einheitlich in den Mitgliedstaaten zentral zu erfassen. Durch den Austausch entsprechender Informationen zwischen den Mitgliedstaaten über die TPD-Plattform wird die erforderliche Transparenz hergestellt. Im Übrigen sind die Ausländerbehörden angewiesen, bei Anhaltspunkten für eine Aus- bzw. Weiterreise von registrierten Schutzsuchenden dies im AZR zu hinterlegen und ggf. die Leistungsbehörden zu verständigen.

Da die genannten Systeme auf europäischer bzw. Bundesebene betrieben werden, liegen der Staatsregierung hinsichtlich mehrfachen Registrierungen keine statistischen Daten vor.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.